

Satzung des Hanseatic Help e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins

Der Verein führt den Namen "Hanseatic Help e.V."

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung bedürftiger Menschen, die Förderung gesellschaftlicher Teilhabe und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke und der Mildtätigkeit. Der Verein ist regional, überregional und international tätig.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Aktivierung und Organisation der ehrenamtlichen Arbeit von freiwilligen Helfer*innen sowie deren Beratung und Schulung,
 - gezielte Angebote, um junge Menschen einen niedrighschwelligigen Einstieg ins bürgerschaftliche Engagement zu ermöglichen,
 - materielle Hilfe durch das Sammeln, Verwalten und Zwischenlagern von Sachspenden, sowie die Verteilung dieser Sachspenden an geflüchtete und andere bedürftige Menschen sowie an Organisationen, die diese Weitergabe an genannte Mitmenschen gewährleisten. Hierzu zählen z.B. Textilien,
 - immaterielle Hilfe durch Bildungsangebote, sozialpädagogische Angebote, berufliche Integrationsangebote, Sport- und Freizeitangebote für geflüchtete und bedürftige Menschen sowie die logistische Hilfe für Organisationen, die eine gemeinnützige und mildtätige Unterstützung für geflüchtete und bedürftige Mitmenschen leisten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Verwirklichung des Satzungszwecks Kapitalgesellschaften gründen und diese mit der Verwirklichung des Satzungszwecks beauftragen, oder eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft erwerben, wenn diese der Verwirklichung des Satzungszwecks dient.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung..
- (4) Sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder, die sich in herausragender Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Die Stimmberechtigung eines Ehrenmitglieds regelt die Beitragsordnung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Schluss des Kalenderjahres nach Regelung aller Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfolgen.
- (6) Ein Ausschluss von der Mitgliedschaft ist möglich, wenn ein Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt worden ist, wobei die Schuld durch den Ausschluss nicht erlischt.
- (7) Falls ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt oder dem Vereinszweck zuwiderhandelt, kann es ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig. Deren Entscheidung ist endgültig.
- (8) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages wird von der

Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgeschrieben. Die Beitragsordnung regelt auch die Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied einen ermäßigten Beitrag leistet. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

- (2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie oder ermäßigte Mitgliedschaft ist durch Beschluss des Vorstandes in begründeten Einzelfällen möglich.
- (3) Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.
- (2) Alle Organe des Vereins können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere den Ablauf der Versammlungen, die Kommunikation der Organmitglieder untereinander und die Modalitäten der Beschlussfassung näher regelt. Die jeweiligen Geschäftsordnungen sind den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in Form einer Jahreshauptversammlung statt. Ihr obliegt:
 - (a) Wahl des Vorstandes
 - (b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - (c) Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung
 - (d) Entlastung des Vorstandes
 - (e) Genehmigung des Haushaltsentwurfes
 - (f) Wahl der beiden Kassenprüfer*innen
 - (g) Festsetzung der Beitragsordnung
 - (h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - (i) Aufgaben des Vereins

- (j) Auflösung des Vereins.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform postalisch oder elektronisch, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen vor der Versammlung, durch schriftliche Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - (3) Die Versammlungsleitung und die Schriftführung werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 - (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet vorbehaltlich abweichender Satzungsregelungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes anwesende oder durch Vollmacht vertretene stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Zu einer Satzungsänderung oder Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - (5) Stimmberechtigt sind die Gründungsmitglieder sowie die weiteren stimmberechtigten Mitglieder. Weitere stimmberechtigte Mitglieder sind Mitglieder, denen die Stimmberechtigung durch Beschluss des Vorstandes verliehen wurde. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einem anderen stimmberechtigten Mitglied eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung erteilen, wenn sie schriftlich vorliegt und von dem Vollmachtgeber/der Vollmachtgeberin unterschrieben ist. Ein Mitglied kann maximal ein weiteres Mitglied durch Vollmacht vertreten.
 - (6) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung und der Schriftführung zu unterschreiben ist.
 - (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dieses beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen dies beantragt. Abweichend von § 6 Abs. 2 beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Verein wird durch zwei Vorstände gemeinschaftlich vertreten.

- (2) Der Vorstand gibt sich eine interne Geschäftsordnung, die er den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zur Kenntnis vorlegt. Die Verabschiedung und Änderungen können nur einstimmig erfolgen. Änderungen sind der Mitgliederversammlung ebenfalls vorzulegen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführenden Nachwahl eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen. Diese Nachwahl gilt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist. Der Vorstand kann die Geschäftsführung auf einzelne Vorstandsmitglieder und/oder externe Personen übertragen.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - (a) die Erstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages,
 - (b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Vorbereitung von Satzungsänderungen,
 - (d) die Einstellung und Entlassung von Personal, einschließlich einer Geschäftsführung,
 - (e) die Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden,
 - (f) Bestellung des Beirates.

§ 8 Geschäftsführung, Rechnungsjahr und Kassenprüfung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle und bei Bedarf eine Geschäftsführung. Der Vorstand kann dafür auch eine geeignete, dem Vorstand nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragen.
- (2) Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- (3) Eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Rechnungsjahres durch zwei Kassenprüfer*innen vorzunehmen. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 9 Beirat

- (1) Der Vorstand kann jederzeit einen Beirat berufen. Die Beiratsmitglieder sind einzeln und einstimmig zu wählen. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dem Beirat sollen Personen angehören, die im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Vereins bzw. in Finanz-, Rechts- und Wirtschaftsfragen besondere Kompetenz aufweisen. Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein.
 - (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt zwei Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Beirats fort. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus und sinkt die Zahl der Beiratsmitglieder unter drei Personen, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes ein.
 - (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Beirat ein Beiratsmitglied jederzeit abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Beiratsmitglieder außer dem abuberufenen zustimmen. Dem abuberufenen Beiratsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - (4) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - (a) Beratung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - (b) Unterstützung bei der Einwerbung von Mitteln,
 - (c) Förderung der Ziele des Vereins.
- Weitere Rechte des Beirates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.
- (5) Der Beirat wählt sich aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
 - (6) Die Beiratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung bedürftiger Menschen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.